

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Verträge und sonstige Dienstleistungen der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT Anwendung. Sie sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist und gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass seine erneute ausdrückliche Vereinbarung erforderlich ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.

II. Inhalt des Auftrages und Leistungserbringung

(1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die sonstigen Einzelheiten der Auftragsbearbeitung werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien gesondert geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben qualifizierte Dritte nach ihrer Wahl hinzuziehen.

(3) Der Auftraggeber sichert zu, die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere stellt er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung und weist seine Mitarbeiter an, die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT entsprechend zu unterstützen. Soweit der Auftraggeber der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT Unterlagen oder Informationen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, vorenthält, hat er der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT dadurch entstehende Verzögerungen zu vertreten und gesondert zu vergüten.

(4) Der Auftraggeber wird die im Rahmen eines Auftrages von der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT gefertigte Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

(5) Soweit sich aus den schriftlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten die Leistung von der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT dann als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen vom Auftraggeber umgesetzt worden sind.

(6) Die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT ist in der Bestimmung ihres Arbeitsortes und ihrer Arbeitszeit zur vereinbarten Leistungserbringung frei, soweit sich aus der Natur der Aufgabenstellung nichts anderes ergibt.

(7) Die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT wird sich über die betreffenden betriebliche Gegebenheiten hinsichtlich des vereinbarten Auftrages informiert halten und an Besprechungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Projekt nach entsprechender Terminvereinbarung teilzunehmen.

(8) Die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT verpflichtet sich, dem Auftraggeber regelmäßig über den Stand und die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten zu berichten und alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Informationen an den Auftraggeber weiterzugeben.

III. Leistungsstörung

(1) Kann ein Termin zur Erbringung der vereinbarten Leistung durch die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT infolge höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten, die Leistung an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen und/oder diese durch einen qualifizierten Dritten erbringen zu lassen.

(2) Wenn der Auftraggeber einen vereinbarten Termin nicht einhalten kann oder mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, so gilt folgendes: Bei Absagen bis 4 Kalenderwochen vor dem vereinbarten Termin zur Aufnahme bzw. Durchführung der Dienstleistung werden nur tatsächlich angefallene Fremdkosten in Rechnung gestellt. Bei Absagen bis 2 Kalenderwochen vor dem vereinbarten Termin werden 50 %, danach 100 % des Honorars zuzüglich eventuell anfallender Fremdkosten in Rechnung gestellt.

IV. Urheber- und Nutzungsrecht, Eigentum

Soweit an den Arbeitsergebnissen der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT (z.B. Ideen, Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen u.ä.) urheberrechtlich geschützt sind, wird dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der Ausführung des Auftrages nach Erhalt der vollständigen Vergütung eingeräumt. Eine Übertragung an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT möglich.

V. Geheimhaltung; Konkurrenzausschluss

(1) Die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT sowie der Auftraggeber verpflichten sich zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Vertragsausführung gegenseitig bekannt geworden sind.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während Zeit der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten danach keine Mitarbeiter der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT, die mit der Erarbeitung des Vertragsgegenstandes betreut waren, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen oder ihnen derartige Angebote zu unterbreiten.

VI. Vergütung

(1) Soweit kein Festhonorar vereinbart wurde, wird nach geleistetem Aufwand abgerechnet. Sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundene Auslagen, Tagesspesen und Fahrtkosten trägt der Auftraggeber. Die vereinbarten Preise und Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und spätestens binnen 10 Tagen zahlbar. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

(2) Fremd- und Nebenkosten von AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT werden gegen Nachweis gesondert vergütet. Dies gilt auch für die Aufwendungen bei der Einschaltung von qualifizierten Dritten, soweit dies vereinbart war.

VII. Haftung

Für unmittelbare Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT beruhen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und nur soweit es sich um einen vertragstypischen vorhersehbaren Schaden handelt. Für Folgeschaden aus einer fehlenden Mitwirkungspflicht nach Ziffer II. (3) haftet der Auftraggeber.

VIII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Leistung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Dortmund. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vertragsbeziehung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Stand: 01.01.2010

© AGENTUR FÜR KULTURWIRTSCHAFT